

Statuten

Pensionierten – Vereinigung ABB Zürich





Inhaltsverzeichnis der Statuten der PVABBZH

	Seite
1. Name, Sitz und Verbindlichkeit der Vereinigung	3
2. Zweck und Ziele der Vereinigung	3
3. Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien	3
4. Erlöschen der Mitgliedschaft	3/4
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
6. Organisation der Vereinigung	4
7. Jahresmitgliederversammlung (JMV)	4
8. Ausserordentliche Jahresmitgliederversammlung (AMV)	4/5
9. Traktanden der Jahresmitgliederversammlung (JMV)	5
10. Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung (AMV)	5
11. Vorstand	5
12. Aufgaben und Rechte des Vorstandes	5/6
13. Aufgaben der Rechnungsrevisoren	6
14. Die Protokollprüfungskommission	6
15. Finanzielles	6
16. Statutenänderungen	6
17. Auflösung der Vereinigung	6/7
18. Inkraftsetzung	7



STATUTEN DER PVABBZH

Personenbezogene Formulierungen verstehen sich sowohl für männliche wie für weibliche Mitglieder.

1. Name, Sitz und Verbindlichkeit der Vereinigung

- 1.1 Die PVABBZH ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand der PVABBZH ist Zürich.
Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
Die Mitglieder haften maximal mit dem jeweiligen Jahresbeitrag.
- 1.3 Die PVABBZH ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele der Vereinigung

- 2.1 Fördert und pflegt die Geselligkeit und Kameradschaft der Pensionierten durch kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe.
- 2.2 Vertritt die Anliegen der Pensionierten bei der Geschäftsleitung der ABB.
- 2.3 Vertritt die Anliegen der Pensionierten bei der Pensionskasse der ABB.
- 2.4 Vertritt die Anliegen der Pensionierten bei den Behörden, der AHV, dem BVG und den KVG.
- 2.5 Pflegt die Zusammenarbeit mit den ABB-Pensionierten Vereinen sowie mit gleichgesinnten Senioren-Organisationen.
- 2.6 Informiert die Mitglieder über aktuelle sozialpolitische Rentnerfragen.

3. Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder erhalten die Mitgliedschaft nach Eintreffen des Beitrittsformulars.
Aktivmitglieder können werden:

- alle Pensionierten der ABB-Gesellschaften in der Schweiz.
- alle Pensionierten der Bombardier-Gesellschaften in der Deutschschweiz.
- alle Lebenspartner der Pensionierten.
- alle Pensionierten von ehemaligen ABB-Gesellschaften in der Schweiz.

3.2 Gastmitglieder

Alle Gönner und Sympathisanten aus dem Freundes- und Familienkreis der Mitglieder. Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Der Vorstand regelt die Aufnahme- und Beitragsdetails.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Jahresmitgliederversammlung (JMV) ernannt.

3.4 Freimitglieder

Freimitglied wird ein Aktivmitglied mit dem Erreichen des 85. Altersjahrs.

- 3.5 Eine Mitgliederkartei wird durch den Vorstand geführt. Die verschiedenen Mitgliederarten werden separat erfasst.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 4.1 Ableben oder schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand.
- 4.2 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Aufforderung.
- 4.3 Durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe.



- Das Rekurs Recht an die nächste JMV steht dem ausgeschlossenen Mitglied offen.
- 4.4 Austretende haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und bezahlten Jahresbeitrag.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu:

- Stimm- und Wahlrecht.
- Einreichen von Anträgen an den Vorstand z.H. der JMV.
- Teilnahme an den Veranstaltungen und Aktivitäten der PVABBZH

5.2 Pflichten

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Mit dem Eintritt in die PVABBZH werden die Statuten anerkannt.
- Sämtliche Mitglieder zahlen einen von der JMV festzulegenden Jahresbeitrag.

6. Organisation des Vereinigung

6.1 Die Organe der PVABBZH sind:

- die Jahresmitgliederversammlung (JMV)
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung (AMV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Protokollprüfungskommission

7. Jahresmitgliederversammlung (JMV)

- 7.1 Die JMV bildet das oberste Organ der PVABBZH. Sie findet jährlich statt.
- 7.2 Ort, Zeit und Traktanden werden spätestens 21 Tage vor Beginn der JMV durch den Vorstand schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben.
- 7.3 Anträge für zusätzliche Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der JMV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 7.4 Die JMV findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- 7.5 Abstimmungsmodus:
- Abstimmungen und Wahlen finden offen mit Hand Mehr statt.
 - Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Geheime Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden, bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

8. Ausserordentliche Jahresmitgliederversammlung (AMV)

- 8.1 Die AMV kann einberufen werden:
- durch den Vorstand
 - durch den Vorstand auf schriftlich begründetes Begehren eines Zehntel (1/10) der Mitglieder
- 8.2 Ort, Zeit und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor Beginn der AMV durch den Vorstand schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben.
- 8.3 Abstimmungsmodus wie Pkt.7.5

9. Traktanden der Jahresmitgliederversammlung (JMV)

- 9.1 Appell und Wahl der Stimmenzähler
- 9.2 Abnahme des Protokolls der letzten JMV
- 9.3 Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Ressortleiter
- 9.4 Kassabericht
 - a) Vorlegen der Jahresrechnung
 - b) Verlesen des Revisoren Berichtes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
- 9.5 Decharge-Erteilung an den Vorstand
- 9.6 Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Protokollprüfungskommission
- 9.7 Bekanntgabe des Jahresprogramms
- 9.8 Budget für das laufende Jahr mit Festsetzung des Jahresbeitrages
- 9.9 Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- 9.10 Ernennungen, Ehrungen
- 9.11 Verschiedenes

10. Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung (AMV)

- 10.1 Ausserordentliche Traktandenliste gemäss Antrag Vorstand bzw. Mitglieder.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.
Das sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der Protokollführer, der Administrator, der Wanderleiter und Vertreter der Ressorts wie Wanderwoche, Exkursionen und Veranstaltungen.
Der Vorstand ist befugt unbesetzte Vorstandsstellen, die durch vorzeitig, austretende Vorstandsmitglieder frei werden, interimistisch bis zur nächsten JMV zu ersetzen.
- 11.2 Der Vorstand wird durch die JMV für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 11.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers.

12. Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- 12.1 Leitung und Vertretung der PVABBZH nach aussen.
- 12.2 Vorbereitung und Durchführung der JMV/AMV wie auch Umsetzung deren Beschlüsse.
- 12.3 Aufnahme und Anwerbung neuer Mitglieder wie auch Ausschluss von Mitgliedern.
- 12.4 Bereitet das Jahresprogramm vor und führt es durch.
- 12.5 Erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.



- 12.6 Führt und aktualisiert die vereinseigenen Homepage und Mitgliederliste.
- 12.7 Verwaltet das Vereinsvermögen. Ausserhalb des Budgets beträgt die Ausgabenkompetenz des Vorstandes Fr. 5`000.--.
- 12.8 Bestellt und beaufsichtigt nach Bedarf einberufene Arbeitsgruppen.

13. Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- 13.1 Die JMV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. In Zweijahresrhythmus scheidet der am längsten im Amt gewesene Revisor aus und wird automatisch durch den Ersatzrevisor ersetzt.
Nach dem turnusgemässen Ausscheiden können sie wiedergewählt werden.
- 13.2 Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Die vom Kassier erstellte Jahresrechnung muss mindestens 14 Tage vor der JMV zur Prüfung vorgelegt werden.

14. Die Protokollprüfungskommission

- 14.1 Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
Die Kommission prüft das Protokoll der letzten JMV/AMV und erstellt einen Bericht z.H. der JMV. Die Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.

15. Finanzielles

- 15.1 Die Einnahmen der PVABBZH setzen sich wie folgt zusammen:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Neumitglieder, mit Eintritt nach dem 30.September, bezahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag.
 - Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
 - freiwillige Beiträge der ABB oder andere Firmen
 - allfällige Zuwendungen von Mitgliedern und Firmen
 - Kapitalerträgen vom Vereinsvermögen
- 15.2 Die Ausgaben der PVABBZH setzen sich wie folgt zusammen:
 - Kosten der JMV/AMV, inkl. Saalmieten
 - Kosten der Vereinsführung
 - Kosten für Unterhalt und Betrieb der vereinseigenen Homepage
 - Beiträge an Vereinsaktivitäten
 - Beiträge an andere Rentnerorganisationen

16. Statutenänderungen

- 16.1 Statutenänderungen sind durch die JMV/AMV zu behandeln und zu beschliessen.
Änderungen benötigen, damit sie als beschlossen gelten, eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

17. Auflösung der Vereinigung

- 17.1 Der PVABBZH kann nach schriftlicher Orientierung der Mitglieder und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die JMV/AMV aufgelöst werden.



Pensionierten-Vereinigung ABB Zürich

17.2 Bei Auflösung der PVABBZH wird das gesamte Vermögen bei der ABB (Unterstützungsfonds) mit besonderer Bezeichnung zinsbringend angelegt und deponiert.

Bei Neugründung oder Fusion mit einer gleichgesinnten ABB-Pensionierten Vereinigung darf dieses Vermögen als Startkapital verwendet werden.

18. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der JMV vom 1. März 2013 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 19. Februar 2004.

Sie treten ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Pensionierten-Vereinigung der ABB Zürich

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Hanspeter Oppliger

Bruno Bösch